

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFWVO) und in Verbindung mit §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) , beschließt der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2019. die nachfolgende Satzung:

## **§ 1**

### ***Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes***

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 62 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber oder den Dienstherrn.

## **§ 2**

### ***Erstattung des Arbeitsentgeltes an Private Arbeitgeber***

Dem privaten Arbeitgeber wird nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG das gezahlte Arbeitsentgelt für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit angefallen sind, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Stadt Regis-Breitungen ersetzt.

## **§ 3**

### ***Ersatz von Verdienstaussfall beruflich Selbständiger***

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussalles gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO verlangen.

#### *§4 Aufwandsentschädigung*

(1) Die nachfolgend aufgeführten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

1. Stadtwehrleiter in Höhe von	monatlich 80,00 €
2. stellv. Stadtwehrleiter in Höhe von	monatlich 50,00 €
3. Ortswehrleiter in Höhe von	monatlich 50,00 €
4. stellv. Ortswehrleiter in Höhe von	monatlich 25,00 €
5. Gerätewart	monatlich 50,00 €
6. Jugendwart	monatlich 60,00 €

Bei Doppelfunktionen wird nur eine, die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

(2) Für den Einsatz bei angeordneten Brandsicherheitswachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen eine Entschädigung in Höhe von 5,50 € stündlich. Der Einsatz der Brandwachen erfolgt nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Monatsende des laufenden Monats.

#### *§5 Wegfall der Aufwandsentschädigung*

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 5 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

#### *§ 6 Auslagenersatz*

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen inbegriffen der Reisekosten in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz vom Träger der Feuerwehr ersetzt.

**§ 7**  
**Zuwendung bei Dienstjubiläen**

Bei Dienstjubiläen erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitingen folgende Zuwendung aus dem Haushalt der Stadt:

für 10 Jahre aktiven Dienst	100,00 €
für 25 Jahre aktiven Dienst	250,00 €
für 30 Jahre aktiven Dienst	300,00 €
für 40 Jahre aktiven Dienst	400,00 €
für 50 Jahre aktiven Dienst	ein Ehrengeschenk

Der Bedarf an diesen Mitteln ist von der zuständigen Ortswehrleitung so rechtzeitig anzumelden, dass er in den Haushalt des betreffenden Jahres eingestellt werden kann.

**§ 8**  
**Besondere Leistungen**

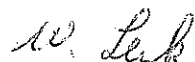
Für besondere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen Kostenersatz entspr. § 3 und § 4 der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Regis-Breitingen erhoben wird, erhält die jeweils eingesetzte Ortswehr für Kameradschaftspflege und Verbandstätigkeit eine Anerkennung in Höhe von 66 % der entsprechend Kostensatzung berechneten Personalkosten. Die Zahlung der Anerkennung erfolgt nach Bestandskraft des jeweiligen Kostenbescheides.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 30.11.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitingen, 28.02.2019

  
Lenk

Bürgermeister

